Beschlussvorlage
Ref.III/066/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	15.05.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg
für Nebeneisenbahnstrecken
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlagen:
Entwurf

Sachverhalt (kurz):
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet in § 47 a-f das Eisenbahn-Bundesamt und die Ballungsräume, Lärmaktionspläne für Eisenbahnstrecken aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Das Eisenbahnbundesamt ist dabei für die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zuständig. Für den Ballungsraum Nürnberg im Sinne des BImSchG ist die Stadt Nürnberg für die Strecken mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 30.000 Zügen pro Jahr zuständig. Das betrifft im Stadtgebiet nur drei untergeordnete Streckenabschnitte, an denen die Lärmbelastung weit unter der Belastung an den Hauptstrecken liegt. Die Lärmaktionspläne mussten erstmals 2008 (damals noch von der Regierung von Mittelfranken) aufgestellt und danach alle 5 Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden. Im Jahr 2018 war also die zweite Überarbeitung fällig.
Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken 2018 veröffentlicht. Der Lärmaktionsplan ist eine Analyse und legt keine Maßnahmen fest, sondern verweist auf bereits laufende Maßnahmen wie die Umrüstung der Güterwagen oder das Lärmsanierungsprogramm des Bundes.
Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg sieht ebenfalls keine eigenen Lärmschutzmaßnahmen an den Nebeneisenbahnstrecken vor. Da die Stadt Nürnberg auf den fraglichen Flächen keine Planungshoheit hat und auch keine Genehmigungs- und Aufsichtsfunktion über den Eisenbahnverkehr ausübt, wären solche Maßnahmen auch nur sehr schwer zu realisieren.
Unabhängig davon ist die Stadt Nürnberg gemäß bestehender rechtlicher Regelungen verpflichtet einen entsprechenden Lärmaktionsplan für die Nebeneisenbahnstrecken aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Nach dessen Beschluss soll dieser dem Eisenbahnbundesamt zur Kenntnis gebracht werden, um im Bedarfsfall im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes Berücksichtigung zu finden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Der Lärmaktionsplan verbessert tendenziell die Lebensverhältnisse sozial oder auch wirtschaftlich benachteiligter Bürger, die überproportional häufig in hochbelasteten Bereichen wohnen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **2. BM/SÖR**

☒ **Ref. VI/Vpl**

☒ **Ref. VII**

Gutachtensvorschlag:
Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg für Nebeneisenbahnstrecken wird begutachtet und die Verwaltung beauftragt, den Lärmaktionsplan dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Danach ist der Lärmaktionsplan dem Eisenbahn-Bundesamt zu Kenntnis zu geben.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 15.05.2019 wird die Fortschreibung des Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg für Nebeneisenbahnstrecken beschlossen.